



## **Gemeinde Sasbach**

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

## **Gemeinde Sasbach**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) hat am 23.01.2023 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt 14,00 EUR je angefangene Stunde.
- (3) Für Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen), Volksentscheide, Bürgerentscheide und vergleichbare Wahlabhandlungen, Entscheidungen und Abstimmungen werden einberufene, wahlhelfende Personen gemäß § 1 Abs. 2 entschädigt. Wahlvorsteher und Schriftführer erhalten aufgrund der besonderen Verantwortung einen einmaligen Zuschlag in Höhe von 14,00 Euro. Verbundene Wahlen werden als eine Wahl angesehen. Der zeitliche Aufwand außerhalb der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung, beispielsweise für Sitzungen von Ausschüssen, Schulungen u. ä. wird zusammengerechnet und entsprechend Absatz 2 entschädigt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch nach Absatz 3 besteht nicht, wenn Bedienstete der Gemeindeverwaltung für die ehrenamtliche Tätigkeit sich anstelle einer Entschädigung auf Antrag Arbeitszeit verbuchen lassen.

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Bürgermeisterstellvertreter, Ortsvorsteherstellvertreter und für Ortsvorsteher**

- (1) Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung wird als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR gezahlt.
- (2) Mitglieder des Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung wird als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75,00 EUR gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 2 werden halbjährlich erstattet. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das anspruchsberechtigte Mitglied des Gemeinderats sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR für den ersten Bürgermeisterstellvertreter/Ortsvorsteherstellvertreter und 40,00 EUR für den zweiten und dritten Bürgermeisterstellvertreter/Ortsvorsteherstellvertreter.
- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bis 4 bei Ausübung der Stellvertretung für ihre zeitliche Inanspruchnahme die Entschädigung nach § 1 und § 2 dieser Satzung.
- (6) Bei Eintritt einer andauernden und den Erfordernissen nach vollumfänglichen, amtlichen Vertretung des Bürgermeisters von mehr als einen Monat durch einen ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter, dessen Einsatz den vollauseschöpften Entschädigungsregelungen des § 3 Absatz 1, 3 und 4 und zusätzlicher Entschädigungsleistung nach § 1, erhält dieser rückwirkend ab den ersten Vertretungstag einen Zuschlag in Höhe von 150 % des Betrages nach § 1 Abs.2.
- (7) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Obersasbach erhält in Ausübung des Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 Prozent des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner gemäß der Anlage des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4

### Reisekostenvergütungen

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Nicht ortsansässigen Wahlhelfern/Wahlhelferinnen nach § 1 Abs. 3 steht auf Antrag ein Fahrtkostenzuschuss nach dem Landesreisekostengesetz zu.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. September 2014 außer Kraft.

Sasbach, den 23.01.2023



Gregor Bühler  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.